



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0368(COD)

27.6.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit

(COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Salvatore Iacolino

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	25

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0753 – C7-0445/2011 – 2011/0368(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0753),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0445/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern erreicht werden.

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, **anderen nationalen Behörden und den zuständigen Einrichtungen der Union** und mit relevanten Drittländern **sowie den internationalen Organisationen** erreicht werden.

Or. it

Begründung

Die Kriminalität stellt eine grenzübergreifende Bedrohung dar; deshalb ist eine bessere Koordinierung nicht nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch mit den zuständigen Einrichtungen der Union, Drittstaaten und internationalen Organisationen wünschenswert.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und die

Geänderter Text

(4) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der Grundrechte und die

Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **untrennbaren** Verknüpfung mit der äußeren Sicherheit liegen.

Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der Verknüpfung **sowie der notwendigen Kohärenz** mit der äußeren Sicherheit liegen.

Or. it

Begründung

Die Kohärenz der Maßnahmen der EU auf dem Gebiet der inneren und äußeren Sicherheit ist bereits vom Europäischen Parlament im Bericht über die Strategie auf dem Gebiet der inneren Sicherheit eingefordert worden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Grenzüberschreitende Straftaten wie Menschenhandel und die Ausbeutung der illegalen Einwanderung durch kriminelle Organisationen können mit Hilfe der Zusammenarbeit von Justiz und Polizei wirksam bekämpft werden.

Or. it

Begründung

Die Unterwanderung der legalen Wirtschaft durch die Kriminalität ist eine Ursache für eine Verzerrung des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die wirksame Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist ein

wichtiges Instrument zum Schutz der legalen Wirtschaft vor typischen kriminellen Phänomenen wie dem Waschen von Erträgen.

Or. it

Begründung

Die Unterwanderung der legalen Wirtschaft durch die Kriminalität ist eine Ursache für eine Verzerrung des Binnenmarktes.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) In Zeiten des finanziellen Sparzwangs bei den Politiken der Union ist es erforderlich, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Hilfe einer erneuerten Flexibilität, innovativen organisatorischen Maßnahmen, einer besseren Nutzung der bestehenden Strukturen und der Koordinierung zwischen den Institutionen und Agenturen der Union sowie den nationalen Behörden mit den Drittländern zu überwinden.

Or. it

Begründung

Die Wirtschaftskrise zwingt zu flexiblen und innovativen Antworten, die es gestatten, die organisierte Kriminalität mit der gleichen Wirksamkeit zu bekämpfen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen

(14) Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen

PE491.240v01-00

8/26

PR\905045DE.doc

Mittel für die Umsetzung durch die nationalen Programme sollten auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu schützenden öffentlichen Güter und ihrer finanziellen Kapazität, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten, verteilt werden; zu diesen Kriterien gehören die Bevölkerungsgröße, die Größe ihres Hoheitsgebiets, die Anzahl der Passagiere und die Fracht, die an internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigt werden, **die Anzahl europäischer kritischer Infrastrukturen** und das Bruttoinlandsprodukt.

Mittel für die Umsetzung durch die nationalen Programme sollten auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu schützenden öffentlichen Güter und ihrer finanziellen Kapazität, ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten, verteilt werden; zu diesen Kriterien gehören die Bevölkerungsgröße, die Größe ihres Hoheitsgebiets **und die Länge der Außengrenzen des Mitgliedstaates**, die Anzahl der Passagiere und die Fracht, die an internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigt werden, die Anzahl europäischer kritischer Infrastrukturen und das Bruttoinlandsprodukt.

Or. it

Begründung

Die Änderungen stehen im Einklang mit der vom Berichtstatter vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 10.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Obergrenze für Mittel, die **der Union zur Verfügung stehen, sollte der Höhe der den Mitgliedstaaten für die Durchführung ihrer nationalen Programme zugewiesenen Mittel entsprechen**. Dies wird gewährleisten, dass **die Union** in dem jeweiligen Haushaltsjahr Maßnahmen unterstützen kann, die für sie von besonderem Interesse sind, zum Beispiel Studien, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, länderübergreifende Projekte, die Vernetzung und den Austausch bewährter Praktiken, die Überwachung der Umsetzung einschlägiger

Geänderter Text

(16) Die Obergrenze für Mittel, die **den Mitgliedstaaten für die Durchführung der jeweiligen nationalen Programme zugewiesen werden, sollte über dem Betrag der Mittel liegen, die für die Maßnahmen der Europäischen Union zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, eine größere Kapazität für die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel durch eine bessere Schulung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Es ist auf jeden Fall zweckmäßig, dafür Sorge zu tragen, dass der Union angemessene Mittel zur Verfügung stehen**. Dies wird

Rechtsvorschriften der Union sowie Strategien und Maßnahmen der Union mit Bezug zu oder in Drittländern. Die unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit den Prioritäten der einschlägigen Strategien, Programme, Aktionspläne und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union stehen.

gewährleisten, dass *sie* in dem jeweiligen Haushaltsjahr Maßnahmen unterstützen kann, die für sie von besonderem Interesse sind, zum Beispiel Studien, die Erprobung und Validierung neuer Technologien, länderübergreifende Projekte, die Vernetzung und den Austausch bewährter Praktiken, die Überwachung der Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften der Union sowie Strategien und Maßnahmen der Union mit Bezug zu oder in Drittländern. Die unterstützten Maßnahmen sollten im Einklang mit den Prioritäten der einschlägigen Strategien, Programme, Aktionspläne und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union stehen.

Or. it

Begründung

Die Änderungen stehen im Einklang mit den vom Berichterstatter zu Artikel 5 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands genannten Bereich fallen.

entfällt

Begründung

Die vorliegende Verordnung stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates über die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereich fallen.

entfällt

Begründung

Die vorliegende Verordnung stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-

entfällt

Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EG des Rates über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union genannten Bereich fallen.

Or. it

Begründung

Die vorliegende Verordnung stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) „organisierte Kriminalität“ das strafbare Verhalten einer strukturierten Gruppe **von drei oder mehr Personen**, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam **vorgeht**, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

Geänderter Text

d) „organisierte Kriminalität“ das strafbare Verhalten einer strukturierten Gruppe, die eine gewisse Zeit lang besteht und **sich aus mehr als zwei Personen zusammensetzt, die** gemeinsam **vorgehen**, um sich **durch Einschüchterung** unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

Or. it

Begründung

Die vom Berichtstatter vorgeschlagene neue Formulierung trägt den Begriffsbestimmungen Rechnung, die vorher im europäischen (Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates, vom 24. Oktober 2008 über die Bekämpfung der internationalen Kriminalität) und internationalen Rahmen (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität, Resolution 55/2000) ausgearbeitet worden sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) „Folgenbewältigung“ die effektive Abstimmung von Maßnahmen, die ergriffen werden, um auf einen Terroranschlag oder einen anderen sicherheitsrelevanten Vorfall zu reagieren und die Wirkung seiner Folgen abzumildern **und so für eine effektive Koordinierung der Maßnahmen auf nationaler und/oder EU-Ebene zu sorgen;**

Geänderter Text

h) „Folgenbewältigung“: die effektive Abstimmung von Maßnahmen, die **auf nationaler Ebene und/oder auf der Ebene der Union** ergriffen werden, um auf einen Terroranschlag oder einen anderen sicherheitsrelevanten Vorfall zu reagieren und die Wirkung seiner Folgen abzumildern;

Or. it

Begründung

Die vorgeschlagene Neuformulierung dient dazu, den Text besser verständlich zu machen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) „kritische Infrastrukturen“ **alle physischen Ressourcen, Dienstleistungen, informationstechnologischen Einrichtungen, Netze und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, deren Störung oder Vernichtung gravierende Auswirkungen auf kritische Funktionsbereiche der Gesellschaft, unter anderem auf die Versorgungskette, die**

Geänderter Text

i) "kritische Infrastrukturen" **eine in einem Mitgliedstaat gelegene Anlage, ein System oder ein Teil davon, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, des Gesundheitswesens, der Sicherheit und des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Bürger sind und deren Störung oder Zerstörung beträchtliche**

Gesundheit, die Sicherheit, das wirtschaftliche oder soziale Wohl der Bevölkerung oder das Funktionieren der Union oder ihrer Mitgliedstaaten hätte;

Auswirkungen in einem Mitgliedstaat oder in der Union hätte, da diese Funktionen nicht mehr aufrechterhalten werden könnten;

Or. it

Begründung

Bei der vorgeschlagenen Neuformulierung wird die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, berücksichtigt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern.

Geänderter Text

a) Prävention **der Kriminalität** und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus **und des Waschens der Erträge aus kriminellen Aktivitäten** sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, **den zuständigen Einrichtungen der Union** und mit relevanten Drittländern **und den internationalen Organisationen**.

Or. it

Begründung

Dieser Fall wird bereits von der Richtlinie 2005/60/EG (Artikel 1) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung abgedeckt. Eine verstärkte Koordinierung ist nicht nur zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch mit den zuständigen Einrichtungen der Union, Drittländern und internationalen Organisationen erforderlich.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen wie, unter anderem, der Zahl der gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen sowie der Zahl der Dokumente über bewährte Praktiken und der organisierten Veranstaltungen. ***entfällt***

Or. it

Begründung

Der Berichtstatter hat einen spezifischen Änderungsantrag zur Beschreibung der Indikatoren für die Messung der Verwirklichung der Zielvorgaben formuliert.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen wie, unter anderem, der Zahl der Instrumente, die eingesetzt und/oder weiterentwickelt werden, damit die Mitgliedstaaten die kritischen Infrastrukturen in allen Wirtschaftssektoren leichter schützen können, und der Zahl der auf Unionsebene erstellten Bedrohungs- und Risikobewertungen. ***entfällt***

Or. it

Begründung

Der Berichtstatter hat einen spezifischen Änderungsantrag zur Beschreibung der Indikatoren für die Messung der Verwirklichung der Zielvorgaben formuliert.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen dieser Ziele leistet das Instrument einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden operativen Ziele **durch Förderung und Entwicklung**:

Geänderter Text

3. Im Rahmen dieser Ziele leistet das Instrument einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden operativen Ziele:

Or. it

Begründung

Die Änderung steht im Einklang mit den übrigen Änderungen, die der Berichterstatter an Artikel 3 Absatz 3 vorgenommen hat.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) von Maßnahmen (Methoden, Instrumenten und Strukturen) zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende, schwere und organisierte Kriminalität einschließlich des Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Austausch von Informationen und bewährten Praktiken, Datenzugang, interoperable Technologien, vergleichende Statistik, angewandte Kriminologie, Information der Öffentlichkeit und Sensibilisierung;

Geänderter Text

a) **Förderung und Entwicklung** von Maßnahmen (Methoden, Instrumenten und Strukturen) zur Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die **Kriminalität** zu verhindern **und die** grenzüberschreitende, schwere und organisierte Kriminalität einschließlich des Terrorismus zu bekämpfen, insbesondere durch Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Austausch von Informationen und bewährten Praktiken, Datenzugang, interoperable Technologien, vergleichende Statistik, angewandte Kriminologie, Information der Öffentlichkeit und Sensibilisierung;

Begründung

Die vorgeschlagene Neuformulierung dient dazu, den Text verständlicher zu machen.

Änderungsantrag 19**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) der verwaltungstechnischen und operativen Koordinierung, Zusammenarbeit, Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, anderen nationalen Behörden, den zuständigen Unionseinrichtungen und gegebenenfalls mit Drittländern;

Geänderter Text

b) **Förderung und Entwicklung** der verwaltungstechnischen und operativen Koordinierung, Zusammenarbeit, Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, anderen nationalen Behörden, den zuständigen Unionseinrichtungen und gegebenenfalls mit Drittländern **und den internationalen Organisationen**;

Begründung

Die Änderung steht im Einklang mit der vom Berichterstatter an Erwägung 1 vorgenommenen Änderung.

Änderungsantrag 20**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

c) von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Umsetzung europäischer Aus- und Fortbildungsstrategien, unter anderem durch spezielle Austauschprogramme der Union für den Bereich Strafverfolgung, im Hinblick auf eine echte europäische Justiz-

Geänderter Text

Förderung und Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Umsetzung europäischer Aus- und Fortbildungsstrategien, unter anderem durch spezielle Austauschprogramme der Union für den Bereich Strafverfolgung, im

und Strafverfolgungskultur;

Hinblick auf eine echte europäische Justiz- und Strafverfolgungskultur;

(Die Änderung gilt auch für die Buchstaben d) bis g); die Annahme des Änderungsantrags bedingt technische Anpassungen bei diesen Buchstaben)

Or. it

Begründung

Die vorgeschlagene Neuformulierung dient dazu, den Text besser verständlich zu machen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 a

Indikatoren

Die Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 wird auf der Grundlage von vorab klar festgelegten, transparenten und quantifizierbaren Indikatoren bewertet, zu denen insbesondere folgende gehören:

- a) die Zahl der gemeinsamen grenzüberschreitenden Operationen;***
- b) die Zahl und der prozentuale Anteil der Bediensteten der zuständigen Behörden gemäß Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die an Schulungsmaßnahmen, einem Austausch von Personal, Studiengesuchen, Tagungen und Seminaren teilgenommen haben, welche aus dem Programm finanziert werden,***
- c) die Zahl von ausgearbeiteten Kodizes bewährter Praktiken und von organisierten Veranstaltungen,***
- d) die Zahl der Instrumente, die***

eingeführt und/oder weiterentwickelt werden, damit die Mitgliedstaaten die kritischen Infrastrukturen in sämtlichen Wirtschaftszweigen leichter schützen können, und die Zahl der auf Unionsebene erstellten Bedrohungs- und Risikobewertungen.

Or. it

Begründung

Der Berichterstatter hat einen spezifischen Änderungsantrag zur Beschreibung der Indikatoren zur Messung der Verwirklichung der Zielvorgaben vorgeschlagen.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Gesamtmittel (**Richtbeträge**) werden wie folgt verwendet:

- a) **564 Mio. EUR** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
- b) **564 Mio. EUR** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel werden wie folgt verwendet:

- a) **60 %** für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
- b) **40 %** für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Or. it

Begründung

Der Berichterstatter ändert die Zuweisung der Mittel von 50 % auf 60 % für die nationalen Programme und von 50 % auf 40 % für die Maßnahmen der Union, weil er eine stärkere Einbindung sämtlicher Mitgliedstaaten wünscht, die allerdings mit einer besseren Kapazität zur Nutzung der verfügbaren Ressourcen durch die Mitgliedstaaten einhergehen muss.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder beteiligen sich entsprechend dieser Verordnung an dem Instrument. **entfällt**

Or. it

Begründung

Die vorliegende Verordnung stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Es werden Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder zu dem Instrument und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs gewährleisten. **entfällt**
Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln hinzugefügt, die gemäß Absatz 1 aus dem Haushalt der Union bereitgestellt werden.

Or. it

Begründung

Die vorliegende Verordnung stellt keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **564 Mio. EUR (Richtbetrag) werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:**

Geänderter Text

1. **Die für die nationalen Programme zweckbestimmten Mittel werden wie folgt aufgeteilt:**

Or. it

Begründung

Da der Berichterstatter die für die nationalen Programme bestimmten prozentualen Anteile (Artikel 5 Absatz 5) bereits geändert hat, hat er im Einklang damit auch den einleitenden Teil von Artikel 10 geändert.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **30 %** im Verhältnis zur Größe ihrer Gesamtbevölkerung;

Geänderter Text

a) **35 %** im Verhältnis zur Größe ihrer Gesamtbevölkerung;

Or. it

Begründung

Der Berichterstatter ändert die Kriterien für die Zuteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, weil er der Auffassung ist, dass der demografische Faktor diesbezüglich ein wichtiges Element ist.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) 5 % im Verhältnis zu den
Außengrenzen des Mitgliedstaates (Land-
und Seegrenzen)**

Or. it

Begründung

Der Berichterstatter ändert die Kriterien für die Zuteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, weil er der Auffassung ist, dass der Faktor der vom Mitgliedstaat verwalteten Außengrenzen diesbezüglich ein wichtiger Aspekt ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **10 %** im Verhältnis zur Anzahl der an ihren internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigten Passagiere und Tonnen Fracht;

c) **20 %** im Verhältnis zur Anzahl der an ihren internationalen Flug- und Seehäfen abgefertigten Passagiere und Tonnen Fracht;

Or. it

Begründung

Der Berichterstatter ändert die Kriterien für die Zuteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, weil er der Auffassung ist, dass der Umfang der im Flug- und Seeverkehr beförderten Personen und Waren einen stärkeren Einfluss auf diese Aufteilung haben muss.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) 10 % im Verhältnis zur Anzahl der gemäß der Richtlinie 2008/114/EG ausgewiesenen europäischen kritischen Infrastrukturen;

entfällt

Or. it

Begründung

Der Berichtstatter ändert die Kriterien für die Zuteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, weil er der Auffassung ist, dass das Kriterium der kritischen Infrastrukturen keinen Einfluss auf die Aufteilung haben darf.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **40 %** im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner).

e) **30 %** im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner).

Or. it

Begründung

Der Berichtstatter ändert die Kriterien für die Aufteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, weil er der Auffassung ist, dass der von der Kommission vorgesehene Prozentsatz zu hoch ist.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Als Bezugswerte für die Daten gemäß Absatz 1 gelten die jeweils aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten entsprechend dem

2. Als Bezugsdaten für das Arbeitsaufkommen gemäß Absatz 1 gelten die jeweils aktuellsten Statistiken, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten

Unionsrecht übermittelten Daten erstellt, **sowie die Daten, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/114/EG der Kommission übermitteln**. Referenzdatum ist der 30. Juni 2013.

Daten entsprechend dem Gemeinschaftsrecht erstellt. Referenzdatum ist der 30. Juni 2013.

Or. it

Begründung

Die an Artikel 10 Absatz 2 vorgenommenen Änderungen stehen im Einklang mit den Vorschlägen zu Artikel 10 Absatz 1.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

entfällt

Or. it

Begründung

In den übrigen Artikeln des zur Prüfung anstehenden Texts gibt es keinerlei Bezug auf Artikel 12 Absatz 2.

BEGRÜNDUNG

Die Kriminalität und insbesondere die organisierte Kriminalität stellen eine schwerwiegende Bedrohung für die Sicherheit der europäischen Bürger und für die Entwicklung des Binnenmarktes dar. Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern ist deshalb ein unerlässliches Instrument für die wirksame Bekämpfung der kriminellen Phänomene, die mittlerweile überwiegend grenzüberschreitenden Charakter angenommen haben. Die Bekämpfung typischer Formen der organisierten Kriminalität, einschließlich des Waschens illegaler Erträge, entspricht den Erfordernissen des Schutzes der legalen Wirtschaft und des Schutzes des Marktes vor etwaigen Verzerrungen.

Das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements stellt zusammen mit dem Instrument für Asyl einen der beiden Pfeiler des Fonds für die innere Sicherheit im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 dar.

Das zur Prüfung anstehende Instrument ergänzt die Programme ISEC (Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung) und CIPS (Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten), die in der Planung für den Zeitraum 2007-2013 vorgesehen sind und im Allgemeinen von den Mitgliedstaaten nur in geringem Maße genutzt worden sind.

Die von der Kommission festgelegten spezifischen Ziele (Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und mit Drittländern, Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen, Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen) werden durch die Förderung und die Entwicklung von methodischen Vorgehensweisen, Instrumenten und Strukturen für die administrative und operative Stärkung und Koordinierung in operative Zielvorgaben umgesetzt.

Zu diesem Zweck hat die Kommission Maßnahmen ermittelt (beispielsweise den Austausch von Informationen, die Ausbildung, den Erwerb von technischer Ausrüstung, den Erwerb neuer Technologien), die in einem Kontext der gemeinsamen Verwaltung der Mittel durch die EU und die Mitgliedstaaten förderfähig sind.

Was insbesondere die Verteilung der verfügbaren Mittel betrifft, hat der Berichterstatter die ursprünglichen Mittelansätze der Kommission zugunsten der nationalen Programme (von 50 % auf 60 % des Gesamtbetrags) gegenüber den Maßnahmen der Union geändert, da er eine stärkere Einbeziehung sämtlicher Mitgliedstaaten wünscht, die gleichzeitig mit einer Verbesserung der Kapazität der nationalen Behörden zur Nutzung der verfügbaren Mittel einhergehen muss.

Der Berichterstatter hielt es für wichtig, Änderungen bei den von der Kommission vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen vorzunehmen, und hat dabei auf die europäischen und internationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

zurückgegriffen.

Was die Indikatoren für die Messung der Verwirklichung der Zielvorgaben betrifft, wurde ein spezifischer Artikel ausgearbeitet, in dem die für die Bewertung nützlichen Elemente detaillierter dargelegt werden.

Der Legislativvorschlag der Kommission steht nach Auffassung des Berichterstatters nicht im Einklang mit etwaigen Entwicklungen des Schengen-Besitzstandes; deshalb hat er die Streichung der verschiedenen Verweise vorgesehen.

Der Berichterstatter hat die Kriterien für die Aufteilung der Mittel, die für die nationalen Programme verfügbar sind, geändert, weil er der Auffassung ist, dass das demografische und territoriale Kriterium sowie das Kriterium der Beförderung von Personen und Waren im Luft- und Seeverkehr bei dieser Verteilung besser berücksichtigt werden müssen. Dagegen dürften das umgekehrte Verhältnis des BIP und die kritischen Infrastrukturen nicht den Einfluss haben, wie er im gestrichenen Text der Kommission vorgesehen ist.